

der Strafe der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der zu beurteilenden Handlung maßgebend ist, nicht beachtet hat. Der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit einer Straftat ergibt sich aus der objektiven Schwere, der konkreten Schutzbedürftigkeit des Objekts, aus den Folgen oder möglichen Folgen sowie den Methoden der Ausführung. Im vorliegenden Fall hätte das Kreisgericht erkennen müssen, daß durch das Verbringen von 2700 DM der Deutschen Notenbank nach Westberlin die Währung der Deutschen Demokratischen Republik gefährdet wird. Dies um so mehr, als der nur wenige Monate zuvor durchgeführte Geldumtausch — wie durch die damit im Zusammenhang stehenden Regierungserklärungen und Presseveröffentlichungen jedem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bekannt geworden ist — sich gerade gegen die unkontrollierbare Ansammlung von Zahlungsmitteln der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb ihres Währungsgebietes richtete. Bei der strafrechtlichen Bewertung derartiger Delikte darf daher nicht außer Betracht bleiben, daß jede illegale Ausfuhr von Deutscher Mark der Deutschen Notenbank nach Westdeutschland oder Westberlin zugleich eine Unterstützung der von imperialistischer Seite gegen die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik betriebenen Manipulationen (Schwindelkurs) darstellt. Unter Berücksichtigung aller dieser, die Tat der Angeklagten als erheblich gesellschaftsgefährlich charakterisierenden Umstände kann von der in § 44 StGB vorgesehenen Möglichkeit, das versuchte Verbrechen oder Vergehen milder als das vollendete zu bestrafen, kein Gebrauch gemacht werden.

Darüber hinaus sind die vom Kreisgericht angeführten, in der Person der Angeklagten liegenden Umstände keineswegs geeignet, den Grad ihrer Schuld herabzumindern.

Die Angeklagte hatte wie jeder Bürger die Möglichkeit, sich durch Teilnahme am gesellschaftlichen Leben (Lesen der demokratischen Presse, Abhören des demokratischen Rundfunks usw.) das erforderliche Verständnis für die sozialistischen Gesetze anzueignen. Die mangelnde Bereitschaft, sich dieses Verständnis zu verschaffen, kann deshalb bei der Strafzumessung nicht zugunsten der Angeklagten herangezogen werden.

Das Kreisgericht hätte entsprechend der Schwere der von ihm festgestellten Straftat der Angeklagten auf eine Strafe von etwa einem Jahr Gefängnis erkennen müssen.

Völlig verfehlt und dem Gesetz entgegenstehend ist die bedingte Verurteilung der Angeklagten. Gemäß § 1 Abs. 1 StEG kann eine bedingte Verurteilung nur aus der Gesamtheit aller objektiven und subjektiven Umstände der Tat hergeleitet werden. Vom Gericht ist deshalb stets zu prüfen, ob die Art und Schwere der Tat, der Grad des Verschuldens und die in der Person des Täters liegenden Umstände — sein gesamtes gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat — den Ausspruch einer bedingten Verurteilung rechtfertigen. Dem Erfordernis einer sorgfältigen Prüfung hat das Kreisgericht im vorliegenden Fall nicht entsprochen. Es hätte sonst feststellen müssen, daß sowohl die objektive Schwere der Tat — wie sie vorstehend dargelegt wurde — als auch die subjektiven, sich auf die Person der Angeklagten beziehenden Umstände die Anwendung des § 1 StEG nicht zulassen.

Die Angeklagte hat bisher weder gesellschaftliche Arbeit geleistet, noch hat sie in irgendeiner Form zu erkennen gegeben, daß sie dem gesellschaftlichen Geschehen in der Deutschen Demokratischen Republik aufgeschlossen gegenübersteht. Bei der Anwendung des § 1 StEG ist zu beachten, daß die bedingte Verurteilung ihrem Wesen nach eine nicht mit Freiheitsentzug verbundene, vorwiegend erzieherisch wirkende Straftat ist, die zu ihrem Wirksamwerden bestimmte positive gesellschaftliche Qualitäten bei dem Angeklagten voraussetzt.

Anmerkung:

Mit der Begründung' zum ersten Rechtssatz bestätigt das Oberste Gericht die bereits von Hinderer (NJ 1956 S.682), Hermann (NJ 1958 S.204) und Kuschel (NJ 1958 S. 477) vertretene Auffassung.

D. Red.

§ 1 Buchst. a der AO über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln.

Beim Verbringen von DM der Deutschen Notenbank nach Westdeutschland treten die Motive des Täters hinter dem Umstand zurück, daß durch solche Handlungen die Feinde unseres Staates Mittel erhalten, um ihre Wühlätigkeit gegen die DDR zu finanzieren.

BG Rostock, Beschluß vom 17. Mai 1958 — 3a BSB 133/58.

Anläßlich einer Kontrolle am Grenzkontrollpunkt Sch. wurden bei der Angeklagten 700 DM gefunden, die sie unter ihrer Kleidung am Körper versteckt hatte.

Das Kreisgericht verurteilte die Angeklagte wegen Vergehens gegen § 1 Buchst. a der AO über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln zu fünf Monaten Gefängnis.

Die dagegen eingelegte Berufung wurde als offensichtlich unbegründet verworfen.

Aus den Gründen:

Der Argumentation der Verteidigung, die Angeklagte sei sich über die Gesellschaftsgefährlichkeit ihres Tuns offensichtlich nicht im klaren gewesen, vermag der Senat nicht zu folgen. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache — und folglich wußte es auch die Angeklagte —, daß durch das Verbringen von DM der Deutschen Notenbank nach Westdeutschland nicht nur der Deutschen Demokratischen Republik wirtschaftlicher Schaden zugefügt wird, sondern daß dadurch auch die volksfeindlichen Kräfte in der Bundesrepublik Geldmittel erhalten, um ihre Wühlarbeit gegen unseren Arbeiter-und-Bauern-Staat zu finanzieren. Die Geldumtauschaktion vom 13. Oktober 1957 hat allen Bürgern deutlich vor Augen geführt, daß gerade durch solche Handlungen, wie sie die Angeklagte begangen hat, Millionen betrüge nach Westdeutschland gelangt sind. Wer jetzt noch, ganz gleich, aus welchen Motiven, DM der Deutschen Notenbank nach Westdeutschland bringt oder zu bringen versucht, setzt sich bewußt über die von jedem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten gesellschaftlichen Interessen hinweg.

3war war die Zielsetzung der Angeklagten nicht darauf gerichtet, die Deutsche Demokratische Republik zu schädigen und den NATO-Staat zu unterstützen. Sie wollte ihrem erkrankten Bruder nicht zur Last fallen und von dem mitgenommenen Geld ihre persönlichen Ausgaben bestreiten. Die objektive Angriffsrichtung ihrer Handlung ging jedoch auf eine Schädigung unseres Staates und eine Unterstützung der volksfeindlichen Kräfte in Westdeutschland hinaus. Da die Angeklagte diese gesellschaftlichen Auswirkungen ihrer Handlung, zumindest ihrem Wesen nach, kannte, hat sie sich dafür zu verantworten. Das Motiv der Angeklagten ist zwar nicht unbeachtlich. In Anbetracht der Tatsache aber, daß bei einer Vielzahl von Fällen solche und ähnliche Motive dem Verbringen von DM der Deutschen Notenbank zugrunde liegen, kann dieses Motiv nicht so stark berücksichtigt werden, daß hier — wie von der Verteidigung beantragt — Geldstrafe oder bedingte Verurteilung ausreichend wären. Die Verteidigung verkennt den Erziehungscharakter der Strafe und geht dogmatisch an diese Frage heran. Die Einführung der neuen Straftaten darf nicht so aufgefaßt werden, daß dadurch die Erziehungsfunktion der Strafe überbetont wird. Wenn sich bestimmte Delikte häufen und trotz intensiver Aufklärung der Bevölkerung kein Nachlassen zu verzeichnen ist, so muß die Schutzfunktion der Strafe in den Vordergrund treten. Dies deshalb, weil die Aufgabe des Strafrechts auch darin besteht, auf andere Bürger erzieherisch einzuwirken. In solchen Fällen wird auch in Zukunft von der Anwendung der bedingten Verurteilung Abstand zu nehmen sein. Der Höhe nach handelt es sich zweifellos um eine empfindliche Strafe. Sie ist jedoch in Anbetracht des Vorhergesagten geboten. Dabei darf auch nicht imbeachtet bleiben, daß es sich um einen erheblichen Geldbetrag gehandelt hat.